



ÖFFENTLICH

DN.: 2019/0017 vom 28.01.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	20.02.2019	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der jeweils z.Z. geltenden Fassung wird für die Stadt Ochtrup gemäß Ratsbeschluss vom -- -- -- verordnet:

§ 1

Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Ochtrup innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonntagen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am zweiten Sonntag im März (jährlich) im Zusammenhang mit der Veranstaltung **„Ochtrup macht fit“**
- am ersten Sonntag nach Ostern (jährlich) im Zusammenhang mit der Veranstaltung **„Ochtruper Frühlingsspaß“**
- am dritten Sonntag im September (jährlich) im Zusammenhang mit dem **„Leinwebersonntag“**
- am letzten Sonntag im Oktober (jährlich) im Zusammenhang mit dem **„Pottbäckersonntag“**

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Ladenöffnung

Die Zulässigkeit der Verkaufsstellenöffnung gemäß § 1 wird begrenzt auf einen Radius von 750 Meter Luftlinie rund um die zentrale Veranstaltungsfläche (Lambertikirchplatz). Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung betrifft Verkaufsstellen, die innerhalb der in der Anlage zu § 2 grün gekennzeichneten Fläche liegen. Die Anlage zu § 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder des nach § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 19.12.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sachdarstellung:

Aus Anlass der Novelle des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) beantragt die Veranstaltungs- und Werbegemeinschaft Ochtrup e.V. (VWO) mit Schreiben vom 24.01.2019 (s. Anlage) die Festsetzung von jeweils vier verkaufsoffenen Sonntagen in Ochtrup für das Jahr 2019 und die Folgejahre, mithin ein Umfang, wie er nach vormaligem Recht genehmigt war. Auf eine Ausweitung auf das durch das LÖG NRW mögliche Maß von 8 Verkaufsoffenen Sonntagen (VOS) wird in dem Wissen um den Verfassungsrang des Sonntagsschutzes ausdrücklich verzichtet.

Veranstaltung	Termine 2019	Termin in den Folgejahren
Ochtrup macht fit!	SO 10. März 2019	zweiter Sonntag im März
Ochtruper Frühlingsspaß!	SO 28. April 2019	erster Sonntag nach Ostern
Leinewebersonntag	SO 15. September 2019	dritter Sonntag im September
Pottbäckermarkt	SO 27. Oktober 2019	letzter Sonntag im Oktober

Grundlage für die aufgrund dieses Antrags erarbeitete Beschlussvorlage ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom 16.11.2006, seinerzeit zuletzt geändert am 30.04.2013. Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des LÖG NRW beinhaltet. Die Änderung des LÖG NRW ist am 30.03.2018 in Kraft getreten.

Die Novellierung enthält folgende Kernpunkte:

- Freigabe der Öffnungszeiten auch an Samstagen, d. h., dass Einzelhandelsgeschäfte an allen Werktagen von 00.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein dürfen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW)
- Erhöhung der Anzahl möglicher verkaufsoffener Sonntage von vier auf acht je Verkaufsstelle; nicht aufeinanderfolgend; Öffnungszeit: 13.00 bis 18.00 Uhr (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW)
- Erhöhung der innerhalb einer Gemeinde maximal freizugebenden verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage von elf auf sechzehn je Kalenderjahr (§ 6 Abs. 4 Satz 3 LÖG NRW)
- Abschaffung des bisher notwendigen Anlassbezuges und Einführung neuer beispielhafter Sachgründe, die eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung rechtfertigen und im öffentlichen Interesse liegen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW)

Der Gesetzgeber betont ausdrücklich die Notwendigkeit des Vorliegens eines öffentlichen Interesses.

Danach liegt eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse vor, wenn sie beispielsweise die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 aufgelisteten Ziele, die gewichtige Sachgründe darstellen, unterstützt oder fördert.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 gegenüber der Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Nach den Erläuterungen zur entsprechenden Landtagsdrucksache soll die vorliegende Novellierung des LÖG NRW Rechtsunsicherheiten beseitigen (Wegfall der bisher notwendigen Besucher- / Kundenprognosen) und für die Gemeinden eine rechtssichere Möglichkeit schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen frei zu geben. Das Ladenöffnungsgesetz soll insgesamt vereinfacht werden.

Zur Unterstützung der Kommunen, des Handels und weiterer Beteiligter hat die Landesregierung NRW auf Grundlage des neuen Gesetzes, der gesetzgeberischen Grundlagen und einschlägiger Rechtsprechung in Abstimmung mit dem Städtetag Nordrhein-Westfalen und dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine Anwendungshilfe (Stand: 08.05.2018) erarbeitet, die den Hintergrund der neuen Regelungen des § 6 LÖG NRW zum Vorliegen eines öffentlichen Interesses erläutert.

Danach ist beim Erlass entsprechender ordnungsbehördlicher Verordnungen von der Gemeinde Folgendes zu berücksichtigen:

- Das Bestehen eines öffentlichen Interesses ist zu prüfen, darzulegen und zu begründen.
- Die Nachvollziehbarkeit der gemeindlichen Entscheidung ist zu gewährleisten (Erwägungen müssen bereits in der Ratsvorlage in für Dritte verständlicher Form enthalten sein; die Verwaltung muss dem Rat alle vorliegenden und für die Entscheidung relevanten Informationen zur Verfügung stellen).
- Insbesondere der räumliche Bezug der Ladenöffnung zum Sachgrund (Veranstaltung) muss nachvollziehbar dargestellt werden.
- Gemeinden haben sich bei § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichenden Sachgrund darstellt, der eine Ausnahme von der Feiertagsruhe rechtfertigen kann.
- Der Verordnungsgeber muss sich vor Erlass der Verordnung vergewissern, dass die Öffnung dem jeweiligen Zweck jedenfalls förderlich ist, also den verfolgten Zielen bei den Nrn. 2 bis 4 dient bzw. die „Verwirklichung“ steigert (Nr. 5).

- Informationen Dritter (etwa von antragstellenden Werbegemeinschaften oder ähnlichen Institutionen) darf die Gemeinde nicht unkritisch übernehmen; sie muss vielmehr deren Plausibilität überprüfen.
- Durch die Ladenöffnung beeinträchtigte Interessen Dritter müssen bei der Entscheidung über die Ladenöffnung berücksichtigt werden.
- Eine Erreichung der durch die verkaufsoffenen Sonntage verfolgten Ziele muss die Gemeinde nicht prüfen.
- Die Gemeinde muss sich bei der Zulassung der Sonn- oder Feiertagsöffnung nicht auf einen Sachgrund beschränken, sondern kann die Ladenöffnung auf mehrere Sachgründe stützen und so das öffentliche Interesse an der Ladenöffnung steigern.
- Wo möglich, sollten konsensuale Lösungen verfolgt werden, um die Akzeptanz für Sonn- und Feiertagsöffnungen zu steigern.

Während die Anwendungshilfe bei Ladenöffnungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Zusammenhang mit örtlichen Festen etc.) vorrangig eine von der Gemeinde zu belegende räumliche Nähe zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung sowie eine zeitliche Übereinstimmung fordert (insbesondere die räumliche Nähe muss die Gemeinde prüfen und nachvollziehbar belegen), verweist sie zur Untermauerung der Nrn. 2 bis 5 immer wieder auf die Hinzuziehung gemeindlicher Konzepte (Konzept zum Erhalt, zur Stärkung oder zur Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels [Bestandsaufnahme, Formulierung von Zielsetzungen und Versuch der Förderung mittels Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen], gemeindliche Entwicklungsvorstellungen; Festlegungen in der Bauleitplanung etc.; Erhebung und/oder Auswertung von Daten über Zunahme von Leerständen und ihrer Dauer, Reduzierung des Einzelhandelsangebotes, Trading-Down durch Wegfall oder Reduzierung von Einzelhandelsgeschäften mit hochwertigem Angebot; Konzept, um die Attraktivität nach außen sichtbar zu machen, in das die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen als Baustein für eine Außenwirkung über die Gemeinde hinaus eingearbeitet ist etc.).

Prüfung der Gemeinde bei Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Es ist Aufgabe der Gemeinde, das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für den Erlass einer Verordnung zur Zulassung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen zu prüfen.

In diesem Zusammenhang muss die Gemeinde insbesondere darlegen und begründen, warum im Einzelfall ein öffentliches Interesse aufgrund eines oder mehrerer der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW benannten Sachgründe vorliegt.

Die Verwaltung hat dem Rat alle vorliegenden und für die Entscheidung relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Nachvollziehbarkeit der gemeindlichen Erwägungen ist in jedem Fall zu gewährleisten. Nachvollziehbar dargestellt werden muss von der Gemeinde dabei insbesondere auch der räumliche Bezug der Ladenöffnung zum Sachgrund. Informationen Dritter – wie von antragstellenden Werbegemeinschaften oder ähnlichen Institutionen – darf die Gemeinde dabei nicht unkritisch übernehmen; sie muss vielmehr deren Plausibilität überprüfen.

Bei ihrer Entscheidung muss die Gemeinde auch die durch die Ladenöffnung beeinträchtigten Interessen Dritter berücksichtigen; d. h., eine frühzeitige Einbindung der örtlichen Akteure, die vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage anzuhören sind (zuständige Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer), ist notwendig.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen generell geeignet sein kann, insbesondere die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW genannten Ziele zu erreichen.

Nach der Rechtsprechung muss sich der Verordnungsgeber vor Erlass der Verordnung vergewissern, dass die Öffnung für den jeweiligen Zweck jedenfalls förderlich ist, also den verfolgten Zielen „dient“ (Nr. 2 bis 4) bzw. deren Verwirklichung „steigert“ (Nr. 5). Die Gemeinden müssen insbesondere darlegen, dass und wie die hinter den in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW genannten öffentlichen Interessen durch die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen gefördert werden können.

Prüfung des Öffentlichen Interesses einer Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in Ochtrup
(§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW)

Die von der VWO Ochtrup beantragten vier Verkaufsoffenen Sonntage (VOS) sind terminlich und inhaltlich im Wesentlichen unverändert gegenüber den bisher festgesetzten vier VOS auf der Grundlage der nicht mehr gültigen Dauerverordnung vom 19.12.2015.

Auf eine Ausweitung der Anzahl VOS – das LÖG NRW ermöglicht nunmehr bis zu 8 VOS – verzichtet die VWO Ochtrup gegenwärtig ausdrücklich und beschränkt sich unter Würdigung des Sonntagsschutzes auf die bisherigen traditionellen vier VOS im Zusammenhang mit den ebenfalls bereits bekannten und traditionellen örtlichen Veranstaltungen.

In dem als Anlage 1 beigefügten Antrag der VWO vom 24.01.2019 sind die Formate für die vier Veranstaltungen, in deren Zusammenhang die Verkaufsstellenöffnung vorgesehen ist, inhaltlich umfassend beschrieben.

Die Ladenöffnungen an diesen vier Sonntagen erfolgen im erkennbaren Zusammenhang mit einem örtlichen Fest, Markt, Messe oder ähnlicher Veranstaltung, nämlich den traditionellen Veranstaltungen (Ochtrup macht fit!, Ochtruper Frühlingsspaß!, Leinewebersonntag und Pottbäckermarkt). Daher liegt ein öffentliches Interesse im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW, welches die Ladenöffnung rechtfertigt, hier vor.

Nach der sog. „Vermutungsregelung“ des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Zunächst überschneiden sich in allen Fällen der Zeitraum der Verkaufsstellenöffnung und der Durchführung der Veranstaltung zeitlich. Alle Veranstaltungen finden von 13:00 bis 18:00 Uhr statt. Zeitgleich finden die VOS ebenfalls von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Auch liegt eine räumliche Nähe der Ladenöffnung zur jeweiligen Veranstaltung vor.

Konzeptbestandteil aller Veranstaltungen ist jeweils eine großräumige Freiluftveranstaltung, ausgehend vom zentralen Innenstadtbereich (Lambertikirchplatz) unter Einbindung verschiedenster Akteure, bei der die Ladenöffnung nicht prägend ist, aber im unmittelbaren Zusammenhang zu der jeweiligen Veranstaltung steht. Bei allen VOS wird der zentrale Veranstaltungsort (Lambertikirchplatz), der umliegende öffentliche Straßenraum (Berg- und Bültstraße und Laurenzstraße) mit der Fußgängerzone Weiner- und Bahnhofstraße und innerstädtische Zuwegungen für die Veranstaltungen genutzt. Große Teile der innerstädtischen Verkehrsflächen sind aus diesem Anlass regelmäßig für den allgemeinen KFZ-Verkehr gesperrt. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung wird auf die Anlage 1 zur Verordnung verwiesen. Die Veranstaltungen finden zudem auch im Bereich des Elektromarkts und des DOC an der Laurenzstraße statt. Der räumliche Ausdehnungsbereich der Veranstaltungen ist in der Anlage zur Verordnung kartografisch dargestellt. Daraus wird erkennbar, dass die Veranstaltungen allesamt einen für eine Stadt von der Größe Ochtrups erheblichen räumlichen Ausdehnungsbereich haben.

Die vier Veranstaltungen (Ochtrup macht fit!, Ochtruper Frühlingsspaß!, Leinewebersonntag und Pottbäckermarkt) sind für die Stadt Ochtrup als Großereignisse von erheblicher Bedeutung, das in dieser Veranstaltung liegende öffentliche Interesse mithin von erheblichem Gewicht. Die Veranstaltungen finden zudem bereits seit vielen Jahren statt und sind gewachsen und im gesellschaftlichen Leben Ochtrups verwurzelt. Dies verdeutlichen nicht zuletzt auch die Presseberichte zu den Veranstaltungen. Neben den im Veranstaltungskonzept geschilderten Gegebenheiten der Veranstaltungen nutzen unter anderem Vereine und Verbände die Gelegenheit, sich im Rahmen der Veranstaltungen „vorzustellen“ und das Interesse potentieller Mitglieder für sich zu wecken. Beispielhaft zu nennen sind hier Sport- und Musikvereine, der Heimatverein, der Leineweberverschein, das DRK, der MHD, die Freiwillige Feuerwehr usw.. Gerade für örtliche Vereine und Verbände ist dies eine

wichtige und notwendige Möglichkeit, um Mitglieder zu generieren und auf sich aufmerksam zu machen. Von der VWO Ochtrup in 2016 durchgeführte Besucherumfragen belegen zudem, dass die Einkaufsmöglichkeit in den Einzelhandelsbetrieben gegenüber vielen anderen genannten Gründen (z.B. „Freunde treffen“, „Freizeit/Bummeln“, „Information“ und „Gastronomie“) ein untergeordnetes Motiv für den Besuch der jeweiligen Veranstaltung ist. Auch aus den dem Antrag beigefügten Presseberichten wird deutlich, dass nicht die Ladenöffnung, sondern die örtlichen Veranstaltungen im Vordergrund stehen.

Die Veranstaltungen führen regelmäßig zu einem großen Besucheraufkommen von mehreren tausend sonntäglichen Besuchern. Schon allein am zentralen Veranstaltungsplatz ist bei sämtlichen Veranstaltungen mit mindestens 3.500 Besuchern zu rechnen (Ochtrup macht fit! – ca. 4.000 Besucher, Ochtruper Frühlingsspaß! – ca. 3.500 Besucher, Leinewebersonntag – ca. 3.500 Besucher und Pottbäckermarkt – ca. 4.500 Besucher). Diese im Antrag genannten Zahlen decken sich mit den Erfahrungen, die die Verwaltung in den vergangenen Jahren gesammelt hat. Die Besucher kommen zum Teil aus Ochtrup selbst, überwiegend jedoch aus dem näheren Umland und in beachtlicher Zahl auch aus den Niederlanden, was anhand von Beobachtungen der Kennzeichen parkender PKW erkenntlich wurde. Allen Veranstaltungen ist gemein, dass sie auch ohne den Annex einer Ladenöffnung einen eigenständigen prägenden Veranstaltungsrahmen und jeweils für sich Bestand haben.

Die für die vier Sonntage vorgesehene Ladenöffnung findet – wie von der Vermutungsregelung in § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW vorausgesetzt – stets in räumlicher Nähe zum örtlichen Gesamtveranstaltungsbereich (einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen) der vier Veranstaltungen statt. Die Verkaufsoffenheit erstreckt sich dabei zunächst auf die unmittelbar an den Veranstaltungsbereich angrenzenden Geschäfte sowie auf Straßenzüge, die der fußläufigen Zuführung von Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen.

Da eine Ladenöffnung in einem räumlichen Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehen muss, beschränkt sich diese auf den in der Anlage abgebildeten Veranstaltungsbereich. Dieser hat eine Entfernung von maximal 750 Metern Luftlinie zu dem zentralen Veranstaltungsort Lambertikirchplatz. Allerdings ist zu betonen, dass aufgrund der räumlichen Ausdehnung der Veranstaltung – insbesondere auch auf der Laurenzstraße – nur Geschäfte einbezogen sind, die in wenigen Metern Entfernung und damit innerhalb weniger Minuten fußläufig zum Veranstaltungsbereich liegen.

Im Innenstadtbereich von Ochtrup ist Parkraum knapp bemessen. Verstärkt wird dieser Effekt durch die weitläufigen Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums in der Innenstadt aufgrund der vier Veranstaltungen. Ein Großteil der auswärtigen Veranstaltungsbesucher nutzt daher die Parkflächen des DOC an der Laurenzstraße.

Die gewählte räumliche Ausdehnung der Ladenöffnung wird von der Verwaltung als durch § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW gedeckt und daher insgesamt als angemessen und vertretbar angesehen.

Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters VWO stehen die Inhalte der jeweiligen Veranstaltungsformate und nicht die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund. Hierzu kann auf die typischen Veranstaltungsplakate der vergangenen Jahre verwiesen werden.

Angesichts der überschaubaren innerstädtischen Größe Ochtrups sowie der relativ wenigen Geschäfte in „Randlage“ erscheint dies in einer Gesamtabwägung vertretbar. Ebenfalls erscheint vertretbar, auf eine Beschränkung einzelner Handelszweige, die geöffnet haben dürfen, zu verzichten. Unter Abwägung aller Interessen überwiegen somit der Ausnahmecharakter der Veranstaltung und das damit verbundene öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung gegenüber dem gesetzlich manifestierten Schutz der Sonn- und Feiertage. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der verkaufsoffene Sonntag auch dazu beitragen kann, Arbeitsplätze in der Region zu sichern und zu schaffen sowie den vielfältigen Einzelhandelsstandort Ochtrup zu attraktivieren und zu stärken, nicht zuletzt auch gegenüber dem anwachsenden Internethandel.

Zur Erzielung einer konsensualen Lösung hat ein Abstimmungsgespräch mit einer Vertreterin von ver.di am 09.01.2019 stattgefunden. Ebenso ist bei der Festsetzung der Öffnungszeiten auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht genommen worden.

Prüfung weiterer Sachgründe eines öffentlichen Interesses

(§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2-5 LÖG NRW)

Während die Anwendungshilfe bei Ladenöffnungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Zusammenhang mit örtlichen Festen etc.) vorrangig eine von der Gemeinde zu belegende räumliche Nähe zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung sowie eine zeitliche Übereinstimmung fordert, was für den vorliegenden Antrag zuvor mit positivem Ergebnis geschehen ist, verweist sie zur Untermauerung der Nrn. 2 bis 5 immer wieder auf die Hinzuziehung gemeindlicher Konzepte (Konzept zum Erhalt, zur Stärkung oder zur Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels [Bestandsaufnahme, Formulierung von Zielsetzungen und Versuch der Förderung mittels Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen], gemeindliche Entwicklungsvorstellungen; Festlegungen in der Bauleitplanung etc.; Erhebung und/oder Auswertung von Daten über Zunahme von Leerständen und ihrer Dauer, Reduzierung des Einzelhandelsangebotes, Trading-Down durch Wegfall oder Reduzierung von Einzelhandelsgeschäften mit hochwertigem Angebot; Konzept, um die Attraktivität nach außen sichtbar zu machen, in das die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen als Baustein für eine Außenwirkung über die Gemeinde hinaus eingearbeitet ist etc.).

Zu diesen Anforderungen der Nrn. 2 bis 5 liegen der Verwaltung relativ wenige bis keine verwendbaren Informationen vor.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die beantragten Ladenöffnungen anlässlich der vier Veranstaltungen (Ochtrup macht fit!, Ochtruper Frühlingsspaß!, Leinwebersonntag und Pottbäckermarkt) grundsätzlich der Erreichung der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-5 LÖG NRW genannten Ziele die-
nen können.

Insbesondere steigert die Ladenöffnung an den vier bestimmten Sonntagen in dem vorgesehenen Umfang auch die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Ochtrup und zeigt, dass Ochtrup ein attraktiver und lebenswerter Standort ist. Auch und gerade aus diesem Grund werden die Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden zur Präsentation und Mitgliederwerbung genutzt. Das öffentliche Interesse an der Ladenöffnung wird somit in dem zur Verkaufsstellenöffnung vorgesehenen Bereich durch den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW verstärkt. Das OVG NRW hat insoweit auch anerkannt, dass Veranstaltungen einer Gemeinde einen Aspekt für die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt darstellen können, die zwar auf die jeweilige Veranstaltung und mithin typischerweise auf ihren räumlichen Bereich beschränkt bleiben.

Dem wird auch hier durch die enge räumliche Begrenzung der Ladenöffnung auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung Rechnung getragen.

Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Entsprechende Anhörungen sind mit Schreiben vom 31.01.2019 an die örtlichen Kirchengemeinden, die Gewerkschaft ver.di, den Einzelhandelsverband, die Handwerkskammer Münster und die IHK Nord-Westfalen erfolgt.

Folgende – *der Vorlage beigegefügt* – Stellungnahmen sind eingegangen:

-Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland vom 03.02.2019

Da die Stadt Ochtrup dem verfassungsrechtlichen Gebot des Sonntagsschutzes hohe Bedeutung zumisst und lediglich 4 statt der gesetzlich zugelassenen 8 VKO genehmigt werden sollen, wird die beabsichtigte Verkaufsöffnung aus Anlass der genannten Feste nicht beanstandet.

-Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt Coesfeld Borken vom 04.02.2019

Grundsätzlich wird der arbeitsfreie Sonntag als schützenswertes Gut betrachtet. Wegen der Darlegung des Ausnahmecharakters der besonderen Anlässe und weil die Planungen sich unterhalb der möglichen Anzahl von VOS des LÖG bewegen, werden keine konkreten Einwände erhoben.

-IHK Münster vom 05.02.2019

Die IHK Nord Westfalen erhebt unter Hinweis auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben keine Bedenken.

-Kreisdekanat Steinfurt vom 06.02.2019

Grundsätzlich wird der Sonntag als ein zentraler Tag der Ruhe betrachtet, der unter dem Schutz des Grundgesetzes stehe. Es werden aber wegen der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und des Aufgreifens der bisherigen Praxis keine Bedenken gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen vorgetragen

-ver.di Bezirk Münsterland vom 08.02.2019

Es werden unter Hinweis auf das seit 100 Jahre währende Bestehen des grundsätzlichen Verbots der Ladenöffnung an Sonntagen und unter Beifügung der Resolution der Bezirkskonferenz des ver.di Bezirks Münsterland allgemeine Bedenken gegen eine sonntägliche Ladenöffnung erhoben und eine solche abgelehnt.

Abwägung der Stellungnahmen und zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen der Anhörung trägt nur die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bedenken vor und lehnt eine Ladenöffnung ab. Die Ablehnung erfolgt aus politischen Gründen; konkrete rechtliche Bedenken gegen den Entwurf der Verordnung werden mit der Ablehnung nicht vorgetragen.

Die Verwaltung kommt im Ergebnis zu der Bewertung, dass für die Ladenöffnungen im Zusammenhang mit den vier Veranstaltungen (Ochtrup macht fit!, Ochtruper Frühlingsspaß!, Leinewebersonntag und Pottbäckermarkt) ein öffentliches Interesse i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW vorliegt, da sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgen.

Die beantragten Ladenöffnungen sind grundsätzlich auch dazu geeignet, die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-5 LÖG NRW genannten Ziele zu erreichen. Insbesondere wird das öffentliche Interesse im Bereich der Veranstaltung durch den Sachgrund Nr. 5 verstärkt.

In einer Gesamtabwägung wird die auf 4 Sonntage im Jahr beschränkte Ladenöffnung in einem räumlich abgegrenzten Bereich dem verfassungsrechtlichen Schutzanspruch des Sonntags gerecht.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Ochtrup daher, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wie vorgeschlagen zu beschließen.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit: entfällt

Im Auftrage:

Alfert